

Satzung des Tennis-Clubs Wolfschlugen e. V.



§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Wolfschlugen e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Wolfschlugen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt die gemeinsame Pflege des Tennissports und anderer Sportarten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft und Eintritt

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Wird die Aufnahme eines Mitglieds vom Vorstand abgelehnt, so steht dem Antragssteller das Beschwerderecht zu. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der schriftlichen Ablehnungsmittelung schriftlich einzulegen. Wird die Beschwerde frist- und formgerecht eingelegt, hat die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme endgültig durch Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Außer den ordentlichen Mitgliedern können dem Verein angehören:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Fördernde Mitglieder.

Die Rechte und Pflichten dieser Mitglieder sind besonders geregelt.

Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes solchen Mitgliedern verliehen werden, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören und sich um ihn besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Passive Mitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins und haben alle Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern, mit Ausnahme der Spielberechtigung und Arbeitsverpflichtungen. Die Aufnahmegebühr entfällt für passive Mitglieder für die Dauer der passiven Mitgliedschaft. Die Jahresgebühr für passive Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereinigungen können die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied erwerben. Eine Aufnahmegebühr entfällt. Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft beinhaltet jedoch nicht die Inanspruchnahme von Rechten und die Übernahme von sonstigen Verpflichtungen.

§4 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand vollzogen werden, wenn das Mitglied

- a) gröblich gegen Zwecke des Vereins verstoßen oder dessen Ansehen und Belange schwer beschädigt hat
- b) sich wiederholt unsportlich oder unehrenhaft verhalten hat
- c) mit der Erfüllung seiner Mitgliedspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Vollzug ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Wird form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, hat die nächste Mitgliederversammlung endgültig mittels Stimmenmehrheit über den Ausschluss zu entscheiden. Mit Ablauf der Beschwerdefrist oder mit Bestätigung der Ausschließung durch die Mitgliederversammlung verliert der/die Ausgeschlossene die Rechte der Mitgliedschaft. Beitragspflichten für das laufende Jahr bleiben bestehen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten entsprechend für Fördermitglieder.

§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeträge einschließlich des Aufnahmebeitrags beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

Der Aufnahmebeitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Aufnahme fällig.

Der Vorstand ist befugt, in Einzelfällen Zahlungspflichten zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.

Der Vorstand kann darüber hinaus für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Leistungen Gebühren erheben.

Die von Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.

§6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sport- und Jugendwart.

Soweit Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder nicht bereits mit ihrem Amt verbunden sind, kann der Vorstand einzelne seiner Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar alternierend:

Vorsitzender	stellvert. Vorsitzender
Schriftführer	Kassenwart
Sportwart	Jugendwart

Ist eine alternierende Wahl nicht möglich, können die Vorstandsmitglieder auch auf ein oder drei Jahre gewählt werden, so dass in Zukunft wieder eine alternierende Wahl möglich ist.

Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit zurücktreten. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Vorstand aus, werden seine Aufgaben einem der übrigen Vorstandsmitglieder zur kommissarischen Wahrnehmung übertragen. Über die Fortdauer der kommissarischen Bestellung oder die Ersatzwahl für die verbliebene Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Treten mehr als drei Vorstandsmitglieder zurück und sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder nicht bereit, die Aufgaben der zurückgetretenen kommissarisch zu übernehmen, so sind die zurückgetretenen verpflichtet, ihre bisherigen Aufgaben

kommissarisch für weitere 6 Monate auszuüben. Rechtzeitig vor Ablauf dieser 6 Monate wird der Vorstand oder kommissarische Vertreter eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und Neuwahlen durchführen.

§8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen, sowie über die sonstigen in der Satzung vorgesehenen Punkte.

Die Tagesordnung der Jahresversammlung hat mindestens folgende Punkte aufzuweisen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- c) Rechnungslegung durch den Kassenwart
- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- e) Durchführung der Wahlen, soweit solche anstehen
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sowie die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- g) Verschiedenes.

Die Einberufung zu allen Mitgliedsversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen durch Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt („Amtsblatt der Gemeinde Wolfschlugen“) unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung auf Antrag der Mitglieder muss innerhalb einer Frist von 3 Wochen erfolgen. Jedes Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Beschluss eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Stimmabgabe geheim.

Auf Beschluss einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung erweitert, ergänzt oder abgeändert werden.

§9 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§10 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wolfschlugen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

§11 Vereinsvermögen

Etwaige Überschüsse, die der Verein erzielt, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Anteile oder Zuwendungen aus Überschüssen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch auf das Vereinsvermögen ganz oder teilweise nicht zu.

§12 Vereinsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen einzutragen.

§13 Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund

Der Verein hat die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e. V. (WLSB) erworben und will diese beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Wolfschlugen, den 23. Juli 2021